

Name der Gesellschaft
Ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

会社名
ポンメルン騎士階級私立銀行(追加)

認可年月日
1860.07.20.

業種
銀行

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,
Jg.1860,SS.399-404.

ファイル名
18600720RPBP_A.pdf

(Nr. 5256.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1860., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern die Ermächtigung zur Ausstellung von Noten unter den in den Statuten und deren in der Generalversammlung vom 25. April d. J. beschlossenen Nachtrag enthaltenen Bedingungen auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung 1833. S. 78.) auf weitere zehn Jahre, bis zum 1. Januar 1870., ertheilen, und den erwähnten hierbei zurückfolgenden Statutnachtrag genehmigen. Der letztere ist mit diesem Meinem Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. Juli 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Für den Finanzminister:
v. Pommmer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Justizminister und den Finanzminister.

N a c h t r a g

zu den

Statuten für die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern
vom 24. August 1849.

Zu §. 2.

Der §. 2. der Statuten vom 24. August 1849. wird aufgehoben. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Begründet ist die Bank im Jahre 1833. auf ein baar eingeschossenes Aktienkapital von Einer Million Thaler Preussisch Kurant mit der Berechtigung, dasselbe bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Bis

(Nr. 5256.)

zum

zum 25. April 1860. sind 3798 Stück Aktien, im Gesamtbetrage von 1,899,000 Rthlr., ausgegeben worden.

Die Aktien sind jede zu fünfhundert Thalern Preussisch Kurant nach dem Schema A. (Schema B. der Statuten vom 24. August 1849.) ausgefertigt. Jeder Aktie werden für eine Reihe von fünf Jahren Dividendscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon nach dem Schema B. beigegefügt, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Bei einem etwaigen Umtausch der gegenwärtig ausgegebenen Aktien werden solche, nach dem Schema C. angefertigt, ausgegeben. Bis dahin werden Erstere bei Einziehung der ihnen annek- tirtten Kupons- und Dividendschein-Bogen und Beifügung der neuen Dividendscheine mit folgender Bemerkung versehen:

„Vom Jahre 1860. ab wird auf diese Aktie nur eine jährlich festzu- stellende Dividende gegen besondere Dividendscheine gezahlt.“

Die Bank darf das Stammkapital weder durch Rückzahlung an die Aktionaire, noch durch Ankauf der Aktien, noch durch Zins- oder Dividendenzahlung auf das Aktienkapital verkleinern.

Zu §. 3.

Der §. 3. der Statuten vom 24. August 1849. wird aufgehoben. In dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der von dem Jahres-Bruttogewinn, nach Abzug der Verwaltungskosten, der Depositen- und anderen Zinsen, der etwa vorgekommenen Verluste und eines angemessenen Prozentsatzes für etwa vorhandene zweifel- hafte Forderungen verbleibende Rest bildet den Jahres-Reingewinn. Von diesem werden zunächst vier Prozent des Aktienkapitals abgesetzt. Von dem dann noch verbleibenden Rest fließt der dritte Theil zum Reserve- fonds, zwei Drittheile kommen mit den vorabgesetzten vier Prozent als Dividende zur Vertheilung unter die Aktionaire. Insofern als diese zwei Drittheile mehr als fünf Thaler per Aktie, die Dividende also mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals ausmacht, soll von dem Betrage über fünf Prozent noch die Hälfte dem Reservefonds so lange hinzuge- rechnet werden, bis derselbe die Höhe von zweimal hundert fünfzig tau- send Thalern erreicht. Sollte sich bei einer Jahresbilanz eine Vermin- derung des Aktienkapitals herausstellen, so dient zunächst der Reserve- fonds zur Deckung derselben, reicht dieser dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Ergänzung des Aktien- kapital, und es darf, bevor diese stattgefunden hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine Dividende vertheilt werden. So oft und so lange der Reservefonds weniger als zweimal hundert fünfzig tausend Thaler beträgt, dürfen, wenn derselbe zur Wiederergänzung des Aktien-
kapi-

Kapitals angegriffen wird, von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nur vier Prozent des Aktienkapitals an die Aktionaire vertheilt, der Rest des jedesmaligen Reingewinnes aber muß dem Reservefonds hinzugesetzt werden, bis derselbe seine frühere Höhe wieder erreicht hat. Wenn aber der Reservefonds die Summe von zweimal hundert fünfzig tausend Thalern oder mehr beträgt, wird derselbe, nachdem er angegriffen worden, nur in der zuerst erwähnten regelmäßigen Weise ergänzt.

Der Reservefonds darf zu keinen anderen Zwecken, als zu der eventuellen Ergänzung des Aktienkapitals verwendet werden und den Betrag von dreißig Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen, derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich deren übrigen Fonds, verwendet werden.

Zu §. 11.

In Alinea 2. wird der zweite Satz:

„Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema D.“

aufgehoben und in dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem Schema B.

Zu §. 29.

In Stelle des §. 29. der Statuten vom 24. August 1849. treten folgende Bestimmungen:

Das Recht der Bank zur Ausgabe von Einer Million Thaler in unverzinslichen Noten wird auf einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, welcher mit dem 1. Januar 1860. beginnt, prolongirt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben wird, so erlischt das Recht zur Notenemission sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Zu §. 32.

Das erste Alinea:

„Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde, wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen auf jeden Inhaber lautenden zins-tragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem

Kurswerthe zur Zeit der Hinterlegung, in einer von den übrigen Kassen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist.“

wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde und der Rest in diskontirten Wechseln in einer von den übrigen Beständen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist.

A.

N^o

A c t i e

**der Pommerschen Ritterschaftlichen Privatbank
zu Stettin.**

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preussisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnismässigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849. bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an von (Ort und Datum) mit Wissen des Bankdirectoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à vier Procent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ..^{ten} 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

B.

Talon.

a) Vorderseite:

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern.

Anweisung zum Empfang der ..^{ten} Serie Dividendescheine zur Actie №

b) Rückseite:

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung die ..^{te} Serie der Dividendescheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Stettin, den ..^{ten} 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.)

(Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dividendeschein.

№

Dividendeschein

zur Actie

der **Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern**

№

Dem Präsentanten dieses Scheins zahlen wir am 1. Mai 18.. gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr in Gemässheit vorheriger Bekanntmachung.

Stettin, den ..^{ten} 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

(Stempel.)

(Unterschrift in Facsimile.)

(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit vom 1. Mai 18.. ab.

C.

N^o

A c t i e

der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) fünfhundert Thaler Preussisch Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnissmässigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom 24. August 1849. und den Nachtrag zu denselben vom bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an von (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die jährliche Dividende wird bei der unterzeichneten Bank in Stettin oder an anderen Orten gemäss der zu erlassenden Bekanntmachung bezahlt.

Stettin, den ..^{ten} 18..

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(N. Decker).